

# **Rahmenpflichtenheft der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für Assistierende und Doktorierende (Rahmenpflichtenheft TRF)**

(vom 24. November 2023)

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 34 Abs. 2 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014,

*erlässt:*

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Rahmenpflichtenheft regelt die Rechte und Pflichten von Assistierenden und Doktorierenden (Promovierende), die auf Qualifikationsstellen der Universität Zürich gemäss § 10c. der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 an der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät (TRF) angestellt sind.

<sup>2</sup> Es stützt sich auf das Reglement über die Rahmenpflichtenhefte für Assistierende und Doktorierende (Reglement Rahmenpflichtenhefte) vom 29. August 2023 und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der TRF.

<sup>3</sup> Soweit das Rahmenpflichtenheft der TRF keine Bestimmung enthält, gilt unmittelbar das Reglement Rahmenpflichtenhefte.

## § 2 Fakultätsvorstand

<sup>1</sup> Der Fakultätsvorstand entscheidet über Fragen, die in diesem Rahmenpflichtenheft nicht geregelt sind.

<sup>2</sup> Er erlässt die Vorlagen für das individuelle Pflichtenheft und die Doktoratsvereinbarung der TRF.

## § 3 Zuständigkeiten bei Uneinigkeiten

Im Fall von Uneinigkeiten über die Aufgaben für die eigene Forschung im Sinne von § 11 Abs. 1 Reglement Rahmenpflichtenhefte kann die Prodekanin oder der Prodekan Forschung der TRF zur Beratung beigezogen werden. Kann keine Einigung erzielt werden, erstellt sie oder er nach Anhörung beider Parteien ein individuelles Pflichtenheft.

## § 4 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Rahmenpflichtenheftes gemäss Abs. 5 wird das Rahmenpflichtenheft der Theologischen Fakultät vom 21. September 2004 unter Vorbehalt von Abs. 4 auf den 1. Januar 2024 aufgehoben.

<sup>2</sup> Ab Inkrafttreten dieses Rahmenpflichtenheftes gelten für neue Anstellungen als Assistierende oder Doktorierende ausschliesslich die Bestimmungen dieses Rahmenpflichtenheftes.

<sup>3</sup> Die individuellen Rahmenpflichtenhefte der bereits angestellten Assistierenden und Doktorierenden sind bis 31. Dezember 2024 den Vorgaben dieses Rahmenpflichtenheftes anzupassen.

<sup>4</sup> Für Oberassistenten und Postdoktorierende gilt bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten und Anstellungsbedingungen weiterhin das Rahmenpflichtenheft der Theologischen Fakultät vom 21. September 2004.

<sup>5</sup> Dieses Rahmenpflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.